

Umlegung

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Gemarkung **Elversberg**, Flur **04** Umlegungsgebiet „**Wilhelmstraße**“
Bekanntmachung

über die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Gemäß § 83 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung für das Umlegungsgebiet „Wilhelmstraße“ am 24.06.2014 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung

Die Festsetzungen des Beschlusses können gem. § 217 BauGB nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Saarbrücken
Kammer für Baulandsachen
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken.

Falls vor dem Landgericht Anträge in der Hauptsache gestellt werden, ist eine Vertretung durch einen beim Landgericht Saarbrücken zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich.

Der Antrag ist binnen eines Monats seit Bekanntgabe beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Spiesen-Elversberg einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richten soll. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Spiesen-Elversberg, den 25.06.2014

Der Umlegungsausschuss

gez. Dipl.-Ing. Volker WERNY (Vorsitzender)